

Az.: 3 A 79/23.A  
6 K 347/19.A



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Kläger -  
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Außenstelle Chemnitz  
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -  
- Antragsgegnerin -

wegen

AsylG  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Nagel

am 13. März 2023

### **beschlossen:**

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 13. Januar 2023 - 6 K 347/19.A - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

### **Gründe**

- 1 Der Zulassungsantrag bleibt ohne Erfolg. Die Berufung ist nicht zuzulassen, da der vom Kläger geltend gemachte Zulassungsgrund des Vorliegens eines in § 138 VwGO bezeichneten Verfahrensmangels (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG) in Gestalt einer vorschriftswidrigen Besetzung des erkennenden Gerichts (§ 138 Nr. 1 VwGO) nicht gegeben ist.
- 2 Beim Kläger handelt es sich seinen Angaben nach um einen pakistanischen Staatsangehörigen, der im Januar 2019 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist. Er stellte am... Januar 2019 einen Asylantrag. Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (künftig: Bundesamt) am... Januar 2019 führte er aus, dass es Konflikte mit einer anderen Familie gegeben habe, von der Ackerland erworben worden sei. Die andere Familie habe das Land nicht übergeben wollen und habe seine Familie mehrfach mit Waffengewalt angegriffen. Daraufhin habe er sich zur Flucht entschlossen.
- 3 Mit Bescheid vom... Januar 2019 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter (Nr. 2) sowie auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1) und auf subsidiären Schutz (Nr. 3) ab und stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorlägen (Nr. 4). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung oder im Fall der Klageerhebung nach unanfechtbarem Abschluss des Verfahrens zu verlassen. Anderenfalls wurde ihm die Abschiebung nach Pakistan oder in einen anderen Staat angedroht, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei (Nr. 5). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6).

Zur Begründung wurde darauf verwiesen, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anerkennung als Asylberechtigter nicht vorlägen, da der Kläger jedenfalls internen Schutz in einem anderen Landesteil Pakistans finden könne. Auch die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 AsylG seien nicht gegeben. Ebenso wenig lägen Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor.

- 4 Hiergegen hat der Kläger am... Februar 2019 Klage erhoben. Blatt 29 der Gerichtsakte ist ein Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 6. Dezember 2022, mit dem der Rechtsstreit durch die Kammer auf den Einzelrichter übertragen wurde. Mit Schreiben vom 7. Dezember 2022 ist der Kläger zur mündlichen Verhandlung am 10. Januar 2023 geladen worden. Das Schreiben vom 7. Dezember 2022 führt mehrere Anlagen auf, unter anderem den „Einzelrichterbeschluss vom 06.12.2022“. Auf der Postzustellungsurkunde, mit dem das Schreiben vom 7. Dezember 2022 zugestellt wurde, findet sich handschriftlich unter dem Feld „1.1 Aktenzeichen“ und dem Feld „1.2 Ggf. weitere Kennz.“ vermerkt „(Bl. 29, 32 - 34)“. Aus dem Protokoll über die mündliche Verhandlung des Verwaltungsgerichts vom 10. Januar 2023 ist nicht ersichtlich, dass die vorschriftswidrige Besetzung des Gerichts gerügt wurde.
- 5 Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit dem angegriffenen Urteil abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass der angegriffene Bescheid rechtmäßig sei und den Kläger nicht in seinen Rechten verletze. Selbst bei Wahrunterstellung seines Vorbringens leide er nicht an staatlicher Verfolgung. Die Verwehrung polizeilichen Schutzes habe er nicht dargetan. Jedenfalls stehe ihm eine innerstaatliche Fluchtalternative zur Verfügung, denn er könne sich zumutbar in pakistanischen Großstätten niederlassen. Es sei davon auszugehen, dass er dort eine Beschäftigung zur Sicherstellung seines Lebensunterhalts finde. Daher habe er auch keinen Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus. Auch ein Anspruch auf Feststellung von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG bestehe mangels der dafür erforderlichen Gefahrenlage nicht; er leide nicht an gesundheitlichen Einschränkungen.
- 6 Ohne Erfolg macht der Kläger in seiner Antragschrift vom 19. Februar 2023 das Vorliegen eines Verfahrensmangels in Gestalt einer vorschriftswidrigen Besetzung des erkennenden Gerichts (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG i. V. m. § 138 Nr. 1 VwGO) geltend.
- 7 Zur Begründung führt er aus: Das Verwaltungsgericht habe den Rechtsstreit durch den Einzelrichter entschieden, ohne dass diesem der Rechtsstreit durch die Kammer

wirksam übertragen worden sei. Der Beschluss vom 6. Dezember 2022 sei nicht bekannt gegeben und damit nicht wirksam geworden. Zwar enthalte die an ihn versandte Ladung zur mündlichen Verhandlung den Hinweis auf den als Anlage beigefügten Einzelrichterbeschluss vom 6. Dezember 2022, aber der Gerichtsakte sei nicht zu entnehmen, dass eine Ausfertigung oder Ablichtung des Beschlusses der Ladung tatsächlich beigefügt gewesen sei. Es liege auch keine richterliche Verfügung vor, wonach der Einzelrichterbeschluss dem Ladungsschreiben beizufügen gewesen sei.

8 Damit hat der Kläger keine vorschriftswidrige Besetzung des Verwaltungsgerichts dargetan.

9 Eine Besetzungsrüge i. S. v. § 138 Nr. 1 VwGO ist im Berufungsverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht nur dann hinreichend dargelegt, wenn der Zulassungsantrag die einen Mangel der Besetzung begründende Tatsachen im Hinblick auf erkennbare Mängel schlüssig und substantiiert vorträgt und dabei zugleich beachtet, dass der bezeichnete Mangel nur bei einem qualifizierten, auf objektiver Willkür begründeten Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG gegeben sein kann (SächsOVG, Beschl. v. 3. Dezember 2019 - 3 A 779/18 -, juris Rn. 16 m. w. N.). Danach ist ein Gericht nur dann nicht vorschriftsmäßig besetzt, wenn willkürliche oder manipulative Erwägungen für die Fehlerhaftigkeit des als Mangel gerügten Vorgangs bestimmend gewesen sind, wobei es nicht entscheidend darauf ankommt, ob ein vorsätzliches Verhalten festgestellt werden kann (BVerwG, Beschl. v. 13. Juni 1991 - 5 ER 614/90 -, juris Rn. 4 m. w. N.).

10 Selbst wenn ein Bekanntgabemangel vorläge, wäre dieser nicht ausreichend, um ein willkürliches oder manipulatives Vorgehen im vorgenannten Sinn anzunehmen (OVG LSA, Beschl. v. 18. Februar 2016 - 1 L 52/14 -, juris Rn. 27; Nds OVG, Beschl. v. 30. November 1999 - 5 M 3976/99 -, juris Rn. 4 ff.; so wohl auch BVerwG, Beschl. v. 15. Oktober 2001 - 8 B 104/01 -, juris Rn. 7 f.). Zudem ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte dafür und werden vom Kläger auch nicht benannt, dass es sich bei dem von ihm vorgetragene Bekanntgabefehler nicht nur um ein Versehen gehandelt haben könnte.

11 Darüber hinaus ergibt sich aus dem Akteninhalt, dass ihm der Beschluss vom 6. Dezember 2022 bekannt gegeben wurde. Für eine wirksame Bekanntgabe genügt nach § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 329 Abs. 2 Satz 1 ZPO, weil der nach § 6 Abs. 1 VwGO gefasste Beschluss keiner Verkündung bedarf, die formlose Mitteilung an die Partei. Für eine solche ist keine Übersendung oder Übergabe des Beschlusses

erforderlich; sie kann auch telefonisch erfolgen (OVG LSA, a. a. O. Rn. 30 m. w. N.; Nds OVG, Beschl. v. 9. Juli 1997 - 12 L 3295/97 -, juris Rn. 4; BGH, Beschl. v. 27. Oktober 1999 - XII ZB 18/99 -, juris Rn. 15 m. w. N.). Es spricht daher bereits viel dafür, in der Aufführung des Einzelrichterbeschlusses vom 6. Dezember 2022 als Anlage zum Schreiben vom 7. Dezember 2022 eine formlose Bekanntgabe zu sehen ist (so auch Nds OVG a. a. O.). Denn durch den Verweis auf die Anlage wurde mitgeteilt, dass ein Beschluss zur Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter gefasst wurde. Ein weitergehender Informationsgehalt ist auch dem Beschluss selbst nicht zu entnehmen. Das Schreiben vom 7. Dezember 2022 wurde dem Kläger, was er mit seinem Vorbringen auch nicht in Abrede stellt, wirksam - nämlich mittels Postzustellungsurkunde nach § 56 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 166 ZPO i. V. m. § 181 Abs. 1 ZPO - zugestellt und damit bekannt gegeben.

12 Selbst wenn man in der Nennung des Einzelrichterbeschlusses als Anlage eines Schreibens noch keine Bekanntgabe des Beschlusses i. S. v. § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 329 Abs. 2 Satz 1 ZPO sähe, wäre diese hier jedenfalls dadurch vorgenommen, dass dem Schreiben vom 7. Dezember 2022 eine Abschrift des Beschlusses vom 6. Dezember 2022 beilag. Daher kommt es nicht darauf an, ob der Beschluss bereits vor der Bekanntgabe wirksam geworden sein könnte (vgl. zum Streitstand: Clausing, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Stand: 43. EL, August 2022, § 6 Rn. 46 m. w. N.). Zwar erstreckt sich nach § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 182 Abs. 1 Satz 2 ZPO i. V. m. § 418 Abs. 1 ZPO die Beweiskraft der Zustellungsurkunde nur auf die in ihr festgestellten Tatsachen, wobei die Bezeichnung der zugestellten Schriftstücke nach § 182 Abs. 2 ZPO gerade kein notwendiger Inhalt der Zustellungsurkunde ist, aber sie kann dennoch zum Nachweis der Zustellung herangezogen werden. Die gilt insbesondere hinsichtlich der Frage, welche Schriftstücke zugestellt wurden (BGH, Beschl. v. 12. Februar 2020 - IV ZB 29/18 -, juris Rn. 7 m. w. N.; Schultzky, in: Zöller, ZPO, 34. Aufl. 2022, § 182 Rn. 14).

13 Vorliegend wird mit der Zustellungsurkunde vom 9. Januar 2022 nach Überzeugung des Senats der Nachweis erbracht, dass Bestandteil der Zustellung auch der Beschluss vom 6. Dezember 2022 war. Mit den handschriftlichen Bemerkungen unter Feld 1.1 und 1.2 der Zustellungsurkunde wurde durch die Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts hinreichend dokumentiert, welche Dokumente Bestandteil des Zustellungsvorgangs waren. Dies geschah, indem die entsprechenden Blattzahlen der zuzustellenden Dokumente der Gerichtsakte auf der Zustellungsurkunde vermerkt

wurden. Dabei wurde auch Bl. 29 der Gerichtsakte, die Seite des Beschlusses vom 6. Dezember 2022, mit aufgeführt.

- 14 Aufgrund des tatsächlichen erfolgten Zugangs kann auch dahinstehen, ob die Geschäftsstelle dabei aufgrund einer - dokumentierten - richterlichen Verfügung gehandelt hat (vgl. Saenger, in: ders., ZPO, 9. Aufl. 2021, § 329 Rn. 11 m. w. N.). Es spricht jedoch viel dafür, dass es einer solchen nicht bedarf, weil die Geschäftsstelle mit der Bekanntgabe nur eine sich bereits aus § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 329 Abs. 2 Satz 1 ZPO ergebende Verpflichtung, nämlich die zur Bekanntgabe des von allen Kammermitgliedern schriftlich abgefassten und unterschriebenen Beschlusses, umgesetzt hat. Etwas Anderes könnte höchstens dann zu erwägen sein, wenn der Beschluss nicht mit dem Willen der Kammer in den Geschäftsgang gelangt sein könnte, wobei fraglich ist, ob dies den Wirkungen des § 329 Abs. 2 Satz 1 ZPO überhaupt entgegenstehen würde (vgl. BGH, Beschl. v. 26. Mai 2011 - V ZB 248/10 -, juris Rn. 14 ff.; Musielak, in: MüKo-ZPO, 6. Aufl. 2020, § 329 Rn. 9). Dafür gibt es hier jedoch keinerlei Anhaltspunkte und auch der Kläger führt in seinem Zulassungsantrag nichts Entsprechendes an.
- 15 Bei dieser Sachlage kann somit dahinstehen, ob der Beschluss vom 6. Dezember 2022 auch konkludent im Rahmen der mündlichen Verhandlung bekanntgegeben worden sein könnte (BVerwG, Beschl. v. 15. Oktober 2001, a. a. O. Rn. 8 m. w. N.), oder, ob der anwaltlich vertretene Kläger auf die Bekanntgabe des Übertragungsbeschlusses trotz § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 295 Abs. 2 ZPO verzichtet hat, weil er in der mündlichen Verhandlung ausweislich des über sie geführten Protokolls zwar Anträge gestellt, aber nicht die vorschriftswidrige Besetzung des Gerichts gerügt hat (BVerwG a. a. O.).
- 16 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.
- 17 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

gez.:  
Welck

Kober

Nagel